

## **Satzung zum Schutze des Landschaftsbestandteiles „Hagener Bach“ - LB-H 20 -**

Fundstelle: Amtsblatt für den Landkreis Hannover vom 06.07.1989, Nr. 27/89, S. 303

### **Satzung zum Schutze des Landschaftsbestandteiles "Hagener Bach"**

Aufgrund der §§ 28 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der Fassung vom 11.4.1986 (Nds. GVBl. S. 103) sowie § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der Fassung vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 1. Juni 1989 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geschützter Landschaftsbestandteil**

- (1) Das im § 2 näher bezeichnete Niederungsgebiet des Hagener Baches im Stadtteil Hagen der Stadt Neustadt a. Rbge. wird gem. § 28 Abs. 2 NNatG zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 25 ha.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5 000 durch eine durchgezogene Linie festgelegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Karte liegt bei der Stadt Neustadt a. Rbge. aus. Sie kann dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

#### **§ 3**

##### **Charakter und Schutzzweck**

- (1) Der Auebereich des Hagener Baches belebt und gliedert das Orts- und Landschaftsbild der Feldflur in Hagen in hervorragender Weise und ist im wesentlichen durch die natürliche potentielle Vegetation, durch Feuchtwiesen, den Bachverlauf mit dem dazugehörigen Bach, dem Bewuchs und seiner topographischen Eigenart bestimmt. Es handelt sich um eine relativ flache, in das umgebende Land eingesenkte, aber doch breite Niederung, die sich aufgrund ihres relativ hohen Grundwasserstandes und der damit verbundenen Grünlandnutzung und Vorkommen von nassen Laubwaldresten im östlichen Bereich von der umliegenden Geestlandschaft deutlich abhebt.

Das ausgewiesene Gebiet ist im ganzen sehr vielfältig und abwechslungsreich und insofern landschaftsökologisch und landschaftsästhetisch als wertvoll einzustufen. Dieser Niederungsbereich trägt zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei und verbessert das Kleinklima. Die ökologische Bedeutung dieses Niederungsbereiches liegt darüber hinaus in seiner Verbindungsfunktion von Teilbereichen des LSG Nr. 3 „Bürener Wald“. Diese Bedeutung wird noch dadurch verstärkt, dass die umliegenden Flächen weitgehend intensiv genutzt werden.

Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich überwiegend extensive Grünlandflächen. In Teilbereichen findet ein Wechsel von Grünländereien, Obstgärten, Ödland und Ackerflächen statt, der immer wieder von artenreichen Gehölzreihen, Gebüschgruppen und kleinen Baumgruppen sowie mehreren Einzelbäumen unterbrochen wird.

Durch Gräben, Wasserentnahme, veränderte Wirtschaftsbedingungen und Anbaumethoden sowie durch Umbruch der Wiesen zu Ackerland ist der Bestand dieses Niederungsbereiches bedroht.

- (2) Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung und Entwicklung des vielfältigen ökologisch bedeutsamen Landschaftsbildes der Hagener Aue mit
- den vorhandenen Gehölzbeständen
  - dem Feuchtgrünland
  - den Brachflächen
  - dem Bachlauf und seiner Ufervegetation
  - dem Bodenrelief

#### **§ 4 Verbote**

Verboten ist

- a) die Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist,
- b) die Veränderung der Oberflächengestalt durch Vertiefung, Aufschüttungen, Ablagerungen und Einbringung von Stoffen aller Art,
- c) das Schädigen, Verändern oder Vernichten von Wald und vorhandene Gehölzbestände außerhalb des Waldes sowie Flächen mit wildwachsenden Pflanzen sowie der Vegetation am Bachrand,
- d) Fahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instand zu setzen,
- e) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen bzw. andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
- f) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
- g) die Anpflanzung von nicht heimischen und nicht standortgerechten Gehölzen,
- h) die Umwandlung der im Plan dargestellten Feuchtgrünlandflächen und Brachen zu Ackernutzung oder sonstiger Nutzung,
- i) Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die über den vorhandenen Bestand hinausgehen, insbesondere Drainagen zu legen oder die Gräben zu vertiefen; dazu zählen auch Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen oder zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können.
- j) Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Tümpel, Quellbereiche zu schädigen oder zu beseitigen.

## **§ 5 Freistellungen**

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist von den Verboten des § 4 b und § 4 f freigestellt sowie vom Verbot des § 4 a, soweit es sich um die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt.
- (2) Das unter § 4 f genannte Verbot gilt nicht für Dienstfahrzeuge der öffentlichen Versorgungsunternehmen.
- (3) Freigestellt von den Verboten des § 4 c ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern.
- (4) Freigestellt von den Verboten des § 4 c sind ein ordnungsgemäßer Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils, die ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen an Hecken sowie ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Maßnahmen unter Beibehaltung der Standortverhältnisse und der Baumarten.

## **§ 6 Ausnahmen**

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung kann die Stadt Neustadt a. Rbge. Ausnahmen zulassen, wenn
  1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern.
- (2) Führt das unter § 4 unter dem Buchstaben i) beschriebene Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte, so kann der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Übernahme der Flächen von der Stadt Neustadt a. Rbge. zum ortsüblichen Preis oder gegebenenfalls die Bereitstellung von gleichwertigem Austauschland verlangen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

## **§ 8 Verpflichtungen**

Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach näherer Anordnung durch die Stadt Neustadt a. Rbge. verpflichtet, Ersatzpflanzungen vorzunehmen, wenn

- a) diese durch natürlichen Abgang vorhandener Gehölze oder durch Einwirkungen von Naturgewalten erforderlich sind,
- b) diese im Zusammenhang mit einer Ausnahmegenehmigung angeordnet wurden,
- c) entgegen einem Verbot nach § 4 gehandelt wurde, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung zugelassen wurde.

Im übrigen gilt § 63 NNatG.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 1.6.1989.

Neustadt a. Rbge., den 13.6.1989

STADT NEUSTADT A. RBGE.

Hahn  
Bürgermeister

Rohde  
Stadtdirektor

L.S.

Die vorgenannte Satzung zum Schutze des Landschaftsbestandteiles "Hagener Bach" liegt mit Übersichtsplan im Stadtplanungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge., Theresenstraße 4, 3057 Neustadt a. Rbge. 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

Stadt Neustadt a. Rbge., den 21.6.1989

STADT NEUSTADT A. RBGE.

Der Stadtdirektor  
Rohde